

## Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz bei Besinnungstagen/ Tagen der Orientierung in Bayern

Das Thema Schule und Jugendarbeit rückt mit neuen Herausforderungen ins Bewusstsein. Schüler\_innen können durch Kooperationen beider Bildungsbereiche neue Erfahrungen machen und Horizonte erweitern. Gleiches gilt sicher für die Kooperationspartner\_innen selbst.

Die Durchführung von Besinnungstagen/Tagen der Orientierung ist eine konkrete und vielfach erprobte Form der Kooperation. Unserer Erfahrung nach, spielen organisatorische Fragen, neben den Inhalten, immer eine wichtige Rolle.

In welcher Weise Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz gewährleistet werden kann, wollen wir im Folgenden beschreiben:

### Besinnungstage/Tage der Orientierung in Rechtsträgerschaft der Religionsgemeinschaft

Religiöse Veranstaltungen wie z.B. Besinnungstage oder Rüstzeiten sind in erster Linie Aufgabe der Religionsgemeinschaft, wie im Schreiben des bayerischen Kultusministeriums vom 27.07.1987 festgestellt wird. Bayerische Schulordnung, Paragraph 20 (3):

*„(3) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.“*

In der Regel werden Besinnungstage in der Verantwortung der Religionsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, ACK) und nicht als Schulveranstaltungen durchgeführt. Dies schließt Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz ein.

### Besinnungstage/Tage der Orientierung in Trägerschaft der Evang. Jugend in den Dekanaten und der Kirchengemeinde vor Ort oder eines der Regionalen Zentren für Besinnungstage der EJB

Die Verantwortung der Religionsgemeinschaft kann in der Weise wahrgenommen werden, dass Lehrer\_innen mit Mitarbeiter\_innen in der Kirchengemeinde, im Dekanatsbezirk und in den Regionalen Zentren für Besinnungstage/Tage der Orientierung der EJB Bayern zusammenarbeiten.

Im Falle der Kooperation zwischen Jugendarbeit und Religionslehrern\_innen tritt die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde, im Dekanatsbezirk oder im Regionalen Zentrum als (Mit-)Veranstalter auf. Somit ist der Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelunfallversicherungsvertrages der Evang.-Luth. Landeskirche in Bayern gegeben. Die Trägerschaft bzw. der Veranstalter muss in geeigneter Weise auf dem Einladungsschreiben zu den Besinnungstagen vermerkt werden.

Das Referat Schulbezogene Jugendarbeit/Besinnungstage im Amt für evang. Jugendarbeit sieht darin eine gute Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit zu erproben und ggf. zu verstärken. Wir ermuntern Jugendreferent\_innen und Religionslehrer\_innen, auf diese Möglichkeiten der Kooperation zuzugehen, sie zu initiieren und zu gestalten.

### Informationen und Beratung:

Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern  
Referat Schulbezogene Jugendarbeit  
Hummelsteiner Weg 100. 90459 Nürnberg

<https://www.ejb.de/was-wir-machen/schule-besinnungstage/besinnungstage/>

### Auskunft:

Horst Ackermann, E-Mail: [ackermann@ejb.de](mailto:ackermann@ejb.de), Tel. 0911 4304-280  
Johanna Wollnik, E-Mail: [wollnik@ejb.de](mailto:wollnik@ejb.de), Tel. 0911 4304-302